

NOTARIAT ZIMMERMANN

3510 Konolfingen
3512 Walkringen
3074 Muri bei Bern

Statuten

der

ARA Kiesental AG

mit Sitz in Konolfingen/BE

Konolfingen, 23. November 2017

Statuten der ARA Kiesental AG

I. Allgemeines

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma "ARA Kiesental AG" besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Konolfingen/BE, gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) über die Aktiengesellschaft (Art. 620 ff. OR).

Art. 2 Zweck

- ¹ Die Gesellschaft bezweckt die Planung einer umweltfreundlichen und wirtschaftlichen Abwasserentsorgung im Kiesental. Sie erarbeitet die dazu erforderlichen Studien und Projekte und orientiert die an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden und Organisationen laufend über die Ergebnisse.
- ² Die Gesellschaft kann im Interesse einer langfristigen Zielsetzung Investitionen auf der Grundlage von genehmigten Studien und Projekten tätigen.
- ³ Die Gesellschaft kann weitere Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben und alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.
- ⁴ Die Interessen an einer umweltfreundlichen und wirtschaftlichen Abwasserentsorgung gehen einem Streben nach Gewinn vor.

Art. 3 Aktienkapital

- ¹ Das Aktienkapital beträgt CHF 100'000.-- und ist eingeteilt in 100 Namenaktien zu je CHF 1'000.--. Die Aktien sind voll liberiert.
- ² Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle von Aktien Zertifikate für eine oder mehrere Aktien herauszugeben.

- ³ Die Aktien oder Zertifikate tragen die Unterschrift von 2 Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Art. 4 Aktienbuch

- ¹ Die Aktionäre sind im Aktienbuch einzutragen, unter Angabe der Anzahl und der Nummern der ihnen gehörenden Aktien.
- ² Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch Eingetragenen als Aktionäre.

Art. 5 Erwerb und Übertragung von Aktien

- ¹ Aktien können nur mit Zustimmung der Generalversammlung von einem neuen Aktionär erworben bzw. auf einen andern übertragen werden; die Generalversammlung kann die Zustimmung aus wichtigen Gründen verweigern. Ein wichtiger Grund ist gegeben:
- a) wenn es sich beim neuen Aktionär nicht um eine Körperschaft oder Person des öffentlichen oder privaten Rechts handelt, der die öffentliche Abwasserreinigung obliegt und die nach bernischem Recht nicht steuerbefreit ist
 - b) wenn der zukünftige Aktionär der Gesellschaft nicht Abwasserreinigungsanlagen betreibt und/oder Aufgaben im Abwasserbereich wahrnimmt, die dem Gesellschaftszweck dienen

Artikel 685a bis g OR, der Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft und die vorübergehende Haltung von Aktien durch den Kanton Bern bleiben vorbehalten.

- ² Der Erwerber von Aktien, die gemäss Absatz 1 rechtsgültig übertragen sind, hat Anspruch auf Eintragung in das Aktienbuch.

Art. 6 Erhöhung des Aktienkapitals

- ¹ Das Aktienkapital kann durch Beschluss der Generalversammlung erhöht werden.

Den bisherigen Aktionären steht ein Bezugsrecht im Verhältnis zu ihrem bisherigen Aktienbesitz zu, soweit die Generalversammlung nicht aus wichtigen Gründen etwas anderes beschliesst.

- ² Die Bezugsrechte sind nicht übertragbar.

Art. 7 Organe der Gesellschaft

- ¹ Die Organe der Gesellschaft sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Verwaltungsrat
 - c) die Revisionsstelle
- ² Die Organe verfügen über die ihnen durch Gesetz, Statuten oder Reglement zugewiesenen Kompetenzen.

II. Die Generalversammlung

Art. 8 Befugnisse

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- ² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
 - b) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates, Wahl der Revisionsstelle
 - c) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates (Déchargeerteilung)
 - d) Aufnahme neuer Aktionäre, Genehmigung von Aktienübertragungen, Festlegung der Ausgabebedingungen von Aktien sowie Festlegung des Ausmasses der Kapitalerhöhung; Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Kapitalerhöhung.
 - e) Genehmigung des Jahresberichtes
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes
 - g) Beschlüsse über einmalige Ausgaben und neue Projekte, die CHF 100'000.-- übersteigen und über wiederkehrende Ausgaben, die CHF 10'000.-- übersteigen
 - h) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
 - i) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Verwaltungsrat der Generalversammlung vorlegt, unter Vorbehalt von Artikel 716a OR
 - j) Genehmigung von Organisations- und Betriebsreglementen

Art. 9 Einberufung

- 1 Die Generalversammlung findet am Gesellschaftssitz oder an einem andern, vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt und wird vom Verwaltungsrat einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind schriftlich, nach Bedarf einzuberufen, insbesondere wenn dies die Revisionsstelle, ein Mitglied des Verwaltungsrates oder ein oder mehrere Aktionäre, die mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen.

In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert angemessener Frist, in der Regel innert 2 Monaten, einzuberufen.

- 3 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mit eingeschriebenem Brief mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge. Die Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung haben den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft den Aktionären während der Einberufungsfrist zur Einsicht aufliegen und dass jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich eine Kopie dieser Unterlagen zugestellt wird.
- 4 Ist über Verpflichtungskredite zu beschliessen, so haben die Aktionäre Anspruch darauf, dass sie über die zu treffenden Beschlüsse, spätestens drei Monate vor dem Versammlungstag orientiert werden.

Art. 10 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Universalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. Es kann dabei über alle Gegenstände gültig beschlossen werden, solange die Eigentümer bzw. die Vertreter aller Aktien anwesend sind.

Art. 11 Vertretung

Die Vertretung durch einen anderen Aktionär ist gestützt auf eine schriftliche Vollmacht zulässig.

Art. 12 Verhandlungen

- ¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler und den Protokollführer.
- ² Das Protokoll hat die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung zu enthalten und ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 13 Stimmrecht

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Art. 14 Beschlussfassung

- ¹ Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Eigentümer oder Vertreter aller Aktien anwesend sind. Für den Fall, dass dieses Präsenzquorum nicht erfüllt werden kann, ist eine zweite Versammlung nach Art. 9 der Statuten einzuberufen. Gegebenenfalls wäre die Generalversammlung an dieser zweiten Versammlung, ohne Einhaltung des Präsenzquorums, beschlussfähig.
- ² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. In einem zweiten Wahlgang bzw. Abstimmung entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.
- ³ Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

- 4 Folgende öffentlich zu beurkundende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte (Art. 704 OR):
- a) Änderung des Gesellschaftszweckes
 - b) die Einführung von Stimmrechtsaktien
 - c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien
 - d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung
 - e) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes
 - f) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft
 - g) die Auflösung der Gesellschaft
- ferner:
- h) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme
 - i) Gewährung von besonderen Vorteilen

III. Der Verwaltungsrat

Art. 15 Zusammensetzung

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht inkl. Präsident aus sieben Mitgliedern. Jedem Aktionär stehen zwei Sitze im Verwaltungsrat der Gesellschaft zu. Pro 40 Aktien besteht ein Anspruch auf einen weiteren Verwaltungsratssitz.
- ² Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrates jeweils auf 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ³ Die Amtsdauer endigt mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Scheiden Mitglieder während einer Amtsperiode aus, vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode. Ist an der Gesellschaft eine juristische Person, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder eine Personengesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können ihre Vertreter gewählt werden.
- ⁴ Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Sekretär/Geschäftsführer, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 16 Organisation

- 1 Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung zu bestimmen ist, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.
- 2 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 715a OR.
- 3 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterschreiben ist.

Art. 17 Einberufung

- 1 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr. Jedes Mitglied kann zudem schriftlich, unter Angabe der Gründe, die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 2 Ist über Budget- und Verpflichtungskredite zu beschliessen, so haben die Verwaltungsräte Anspruch darauf, dass sie über die zu treffenden Beschlüsse, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag orientiert werden.

Art. 18 Beschlussfassung

- 1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2 Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat bei Beschlüssen der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 19 Zuständigkeit

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen
- b) Festlegung der Organisation
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- f) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie der Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- g) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
- h) Beschluss des Budgets

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Im Übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

Für die Gesellschaft führen der Präsident sowie der Vize-Präsident und der Sekretär/Geschäftsführer je Kollektivunterschrift zu zweien.

IV. Die Revision

Art. 21 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes. Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 727 ff OR erfüllen müssen. Sie wird von der Generalversammlung für ein bis drei Geschäftsjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorbehalten bleibt Art. 730a OR.

Sofern keine ordentliche Revision durchzuführen ist, führt die Gesellschaft jährlich eine eingeschränkte Revision durch.

V. Finanzielles

Art. 22 Gesetzliche Grundlage

Für die Buchführung, die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Gewinnverteilung und die Reserven sind die Vorschriften über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gemäss Art. 957 des Schweizerischen Obligationenrechtes anwendbar.

Art. 23 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 24 Reingewinn

Vom Jahresgewinn sind zunächst fünf Prozent der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von zwanzig Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Diese Reserve ist gemäss Art. 671 Abs. 3 OR zu verwenden. Die Generalversammlung kann neben den gesetzlichen Reserven die Anlegung freier Reserven beschliessen.

Der verbleibende Jahresgewinn steht grundsätzlich zur freien Verfügung der Generalversammlung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 671 bis 677 OR. Es dürfen aber keine Dividenden über 5 1/2 Prozent ausgerichtet werden. Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen. Bezüglich Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Leistungen gilt Art. 678 OR.

VI. Auflösung der Gesellschaft

Art. 25 Grundsatz

¹ Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

- ² Die Durchführung der Liquidation ist dem Verwaltungsrat übertragen, sofern die Generalversammlung nicht einen anderen Beschluss fasst.

Art. 26 Rechtsnachfolge

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer oder mehreren öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Kanton Bern oder anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VII. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 27 Bekanntmachungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Art. 28 Mitteilungen

Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären schriftlich oder mit elektronischer Post zuzustellen. Vorbehalten bleibt Art. 9, Abs. 3 hievor.

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründung der Gesellschaft am 27.10.2014 festgesetzt und an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 23.11.2017 vollständig revidiert worden.

Konolfingen, den 23. November 2017

Für die Gesellschaft
ARA Kiesental AG

Der Präsident:



Moritz Müller

Der Sekretär:



Hans Rudolf Schäfer